

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Versicherungspflicht für Heimarbeiter.
2. Die Wiener Bauordnung hat in § 64 nicht die Gefahr der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, sondern nur die Feuerficherheit im Auge.
3. Über das Recht der Gemeinde Wien, den Verbrauch des Hochquellenwassers auf den normalen Bedarf zu beschränken.
4. Auffassung der Consularagentie der Vereinigten Staaten von Amerika in Zunsbrud.
5. Bestellung eines neuen königlich spanischen Honorar-Vice-Consuls in Wien.
6. Zwangsverpachtung und Verwaltung von Gast- und Schankgewerken.
7. Verpflichtung der Krankencassen zur Lieferung von Arbeiter-Verzeichnissen für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt.
8. Pfannl'sche Knallpräparate.
9. Begünstigungsauspruch nach § 34 letzter Absatz des Wehrgesetzes.
10. Abschluss von Bauverträgen namens des Religionsfondes oder Staatschatz's mit Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhofbauten.
11. Ausscheidung des Cantons Bern aus dem Sprengel des General-Consulats in Zürich.
12. Abfuhr der zur ratenweisen Tilgung gelangten, an Besitzer verkaufter Weingärten gewährten Darlehen.
13. Genaue Adressenangabe auf amtlichen Sendungen an in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sich aufhaltende Österreicher.
14. Krankenversicherung von Mitgliedern aufgelöster Betriebskrankencassen.
15. Agenten oder Bureaux zur Vermittlung von Ausgleichs insolventer Kaufleute u. dgl.
16. Beamtenhandlung der nach § 61 des Krankenversicherungsgesetzes von den Krankencassen zu erstattenden Anzeigen über den Austritt von Mitgliedern.
17. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Breznóbánya.

18. Gemeindezuschläge.
19. Abgabe von Tabakextract an den österreichischen Gärtnerverband.
20. Übertretungen der Gewerbeordnung sind von der Zuständigkeit des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.
21. Niederland erlegt keine Verpflegungskosten.
22. Sonntagsruhe im Baugewerbe.
23. Gewerbmäßiger Betrieb von Gutschneinen nach dem sogenannten Hydra- oder Schneeballensystem.
24. Meldung der Lehrlinge bei Gewerbe-Genossenschaften und Lehrlings-Krankencassen.
25. Verkehr auf der Aspernbrücke.
26. Handel mit Antimonin.
27. Über das Verhalten gegenüber dem Fuhrwerke der Feuerwehr.
28. Verkehr des Fuhrwerkes in der Rochusgasse im III. Bezirke.
29. Verkehr des Schwerverwerkes in der Geringergasse im XI. Bezirke.
30. Regelung des Verkehrs des Lastenfuhrwerkes in der Altagasse im VI. Bezirke.
31. Fuhrwerksverkehr Am Hof, auf der Freyung und am Judenplaz im I. Bezirke während der Nachtmärkte.

II. Normativbestimmungen:

- Stadtrath:
32. Benützung von Schullocalitäten.
 33. Auszahlung der Ruhegehälter jener Pensionisten, welche im Bezuge eines Mietzinsbeitrages stehen.
- Magistrat:
34. Vereinfachung des Zustellungsdienstes.
 35. Stampviglien.
 36. Einbringung der Hauszinssteuer von Superädificaten.
 37. Aufnahme in den Heimatsverband.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Versicherungspflicht für Heimarbeiter.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Wiener Bezirkskrankenassa gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1899, Z. 16203, betreffend die Krankenversicherungspflicht der Z. G. nach der am 4. Februar 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß vom 18. Jänner 1899, Z. 4045, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei über eine von der Wiener Bezirkskrankenassa gegebene Anregung das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den I. und VIII. Bezirk von Wien vom 8. October 1898, Z. 51232, mit welchem der Geschäftsführer F. St. wegen Nichtanmeldung der Z. G. zur Krankenversicherung im Sinne des § 31 des Krankenversicherungsgesetzes mit 1 fl., eventuell 6 Stunden Arrest bestraft wurde, von amtswegen zu beheben gefunden, weil die im Gegenstande gepflogenen Erhebungen ergeben haben, daß Z. G. Heimstättenarbeiterin im Sinne des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes gewesen sei, bezüglich welcher eine Verpflichtung zur Anmeldung zur Versicherung durch den Dienstgeber von Gesetzeswegen nicht bestehe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat jedoch mit Entscheidung vom 29. Mai 1899, Z. 16203, dem Recurse der Z. G. gegen diese Statthaltereientcheidung Folge gegeben und unter Aufhebung derselben erkannt, daß die Genannte vermöge ihrer Beschäftigung bei Z. Sch. Krankenversicherungspflichtig gewesen sei.

Gegen diese Ministerial-Entscheidung hat die Wiener Bezirkskrankenassa die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

Zu derselben wird gegenüber der in den Entscheidungsgründen der Ministerialinstanz ausgesprochenen Annahme, daß in dem Arbeitsbuche der Z. G. seitens der Z. Sch. beschäftigt werde, es habe dieselbe bei ihr vom Juni bis October 1898 ehtlich und fleißig gearbeitet und sei gesund und lohn-

befriedigt entlassen worden, geltend gemacht, daß der Inhalt dieses Zeugnisses weder den Thatfachen entspreche, noch daß dasselbe auf legale Weise zustande gekommen sei.

Insbefondere wird in der Beschwerde durch ein Attest der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassa in Wien vom 8. Juli 1899 nachzuweisen gesucht, daß Z. G. sich während eines größeren Theiles jener Zeitperiode, auf welche die oben erwähnte Arbeitsbeschäftigung lautet, im Krankenstande der bezeichneten Cassa, ja während eines Theiles dieses Zeitabschnittes sogar in Spitalspflege befunden habe, woraus hervorgehe, daß die Genannte während der fraglichen Zeit nicht als Arbeiterin in Verwendung gestanden sein könne.

Gegenüber diesen Ausführungen der Beschwerde ist zunächst zu bemerken, daß sich die angefochtene Entscheidung auf den Ausspruch beschränkt, daß Z. G. „zu der Zeit, als sie für die Cigarettenhülfsen-Erzeugerin Z. Sch. arbeitete“, vermöge dieser Beschäftigung Krankenversicherungspflichtig war.

Die genaue Feststellung der Zeiträume dieser Arbeitsleistungen war aber überhaupt nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung. Die von der Beschwerde behaupteten — übrigens im Administrativverfahren nicht geltend gemachten — häufigen Erkrankungen der G. berühren demnach nicht die Thatbestandsannahme der angefochtenen Entscheidung, daß Z. G. für die genannte Arbeiterin überhaupt einmal gearbeitet hat, und sind überdies für die den alleinigen Gegenstand der Entscheidung bildende Frage der Krankenversicherungspflicht, welche doch nicht von der Häufigkeit der Arbeitsunterbrechungen in Erkrankungsfällen, sondern nur von dem zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber bestehenden Verhältnisse abhängt, völlig irrelevant, da — wenn auch von der in der Ministerial-Entscheidung berufenen Befähigung im Arbeitsbuche ganz abgesehen wird — durch die in den Protokollen des magistratischen Bezirksamtes I und VIII vom 5. November und 1. December 1898 und vom 7. Jänner 1899 enthaltenen Aussagen der Arbeiterin Z. Sch., beziehungsweise ihres Geschäftsführers F. St. zweifellos dargethan erscheint, daß Z. G. innerhalb des zwischen dem 20. Juni und 10. October 1898 liegenden Zeitraumes für die Erstgenannte Arbeiten leistete und diese Thatfache auch von der beschwerdeführenden Cassa selbst nicht gänzlich bestritten wird. Es kann sich daher nur um die Frage handeln, ob Z. G. nach der Beschaffenheit ihrer Arbeitsleistung in einem ver-

sicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse stand, oder o^o sie als eine selbständige hausindustrielle Arbeiterin im Sinne des § 3 des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen war.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die im ersteren Sinne gefällte Ministerial-Entscheidung als der Sachlage und dem Gesetze gemäß erkannt. Aus den bereits berufenen Aussagen der Arbeiterin und ihres Geschäftsführers ergibt sich zwar, daß J. G. — wie sämtliche Arbeiterinnen der Unternehmung — in ihrer eigenen Wohnung ohne Hilfskräfte arbeitete, ohne zur Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit und Ablieferungsfrist für die fertige Arbeit verpflichtet zu sein, und daß sie nach der Menge der fertigestellten Ware, also im Stücklohn entlohnt wurde. Allein diese Momente, welche auch bei gewerblichen Accordarbeitern vorkommen können und häufig vorkommen, bilden nicht das maßgebende Kriterium eines selbständigen hausindustriellen Arbeiters. Im vorliegenden Falle spricht gegen die Annahme einer solchen Selbständigkeit der durch die Aussage des Gatten der J. G. in den Protokollen vom 4. November 1898, beziehungsweise 1. August 1899 bestätigte Umstand, daß die Genannte mit dem ihr von der Arbeitgeberin beigestellten Rohmaterial ausschließlich für J. Sch. arbeitete und von dieser so viel Arbeit erhielt, daß sie gleichzeitig für einen anderen Betrieb nicht hätte arbeiten können, und noch mehr die von der Arbeitgeberin selbst bestätigte Thatsache, daß J. G. während ihrer Beschäftigung ihr Arbeitsbuch bei J. Sch. deponieren mußte, ein Umstand, welcher den Bestand eines abhängigen Arbeitsverhältnisses deutlich beweist.

Aus diesen den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung erschöpfenden Erwägungen mußte daher der Verwaltungsgerichtshof zur Abweisung der Beschwerde gelangen, ohne im übrigen in jene Konsequenzen einzugehen, welche sich daraus für die Frage der Mitgliedschaft und Unterstützungspflicht der beschwerdeführenden Bezirkskrankencassa ergeben können. (B.-A.-Z. 36397, I. Bezirk.)

2.

Die Wiener Bauordnung hat in § 64 nicht die Gefahr der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, sondern nur die Feuersicherheit im Auge.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1901, Nr. 3550 (M.-Z. 69535):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Aster, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Pragmarer, Dr. Haberer, Dr. Reißig und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers, k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Freiherrn v. Apsaltrern, über die Beschwerde des Franz Anderle in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. December 1899, Z. 29947, betreffend einen Bauconsens, nach der am 7. Mai 1901 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Sectionsrathes v. Nagy für das belangte k. k. Ministerium des Innern, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Wiener Bauordnung gab mit ihrem Erlasse vom 10. Mai 1899, Z. 192, dem Recurs des Dominik Wondra gegen den Bescheid des Wiener Magistrates vom 9. September 1898, Z. 145085, mit welchem dem Recurrenten die Bewilligung zur Erbauung eines ebenerdigen Zubaus im Hofraume des Hauses V. Bezirk, Jentagasse 8, mit der Begründung verweigert worden war, daß der Schornstein des in Rede stehenden Zubaus nicht an einer Feuermauer bis über das Dach des Gassentractes emporgeführt werden könne, „mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 64 der Bauordnung für Wien“ Folge und ertheilte unter Behebung des angefochtenen Bescheides dem Recurrenten den erbetenen Bauconsens „unter den vom Vertreter des Wiener Stadtbauamtes bei der Localcommission vom 24. August 1898 gestellten Bedingungen“. Die für den heutigen Streit in Betracht kommende, von dem Vertreter des Stadtbauamtes gestellte Bedingung hatte gelautet: „daß im Falle einer entstehenden Rauchbelästigung unverzüglich Abhilfe getroffen werde“.

Mit der heute angefochtenen Ministerial-Entscheidung wurde die Bauordnungs-Entscheidung über den dawider eingelegten Recurs des Anrainers Franz Anderle „bestätigt“.

Sowohl die Entscheidung des Ministeriums des Innern, beziehungsweise der Wiener Bauordnung, als auch die wider erstere hiergerichts überreichte Beschwerde des Franz Anderle stützen ihre Rechtsanschauungen auf den § 64, Absatz 1 der Wiener Bauordnung, welcher lautet: „Die Rauchfänge müssen mindestens 1 m über die Dachfläche hinausragen“.

In Anwendung und Auslegung dieser Gesetzesbestimmung haben nun concreten Falles die Oberbehörden lediglich die Fläche des den projectierten ebenerdigen Zubau deckenden Blechdaches ins Auge gefaßt und also angenommen, daß das Hinausragen der Schornsteine über die höchsten anrainenden Dachflächen gesehlich nicht vorgeschrieben sei, während die Beschwerde (im Einklange mit der Entscheidung des Magistrates) annimmt, daß im Sinne eben des § 64 der Bauordnung vorliegenden Falles der Rauchfang 1 m nicht etwa über die Dachfläche des ebenerdigen Zubaus, sondern über die Dachfläche des Hauptgebäudes hinausragen müsse, da nur so eine Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch hintangehalten zu werden vermöchte.

Der Verwaltungsgerichtshof gieng bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen aus:

Ganz abgesehen davon, daß der fragliche Bauconsens ohnehin nur unter der Bedingung ertheilt wurde, „daß im Falle einer entstehenden Rauchbelästigung unverzüglich Abhilfe getroffen werde“, wodurch der Beschwerdeführer gleichsam schon im voraus klaglos gestellt wurde, sieht vor allem nach der Actenlage fest, daß zur Zeit, als die angefochtene Entscheidung erließ, ein Bau auf dem Nachbargrundstücke des beschwerdeführenden Anrainers gar nicht bestand, daß vielmehr von dessen Vertreter bei der commissionellen Verhandlung vom 24. August 1898 nur auf die angeblich bestehende Absicht hingewiesen wurde, daselbst ein Haus zu erbauen, dessen vierstöckiger Hoftract circa 6 bis 8 m von der Grenze der Realität Nr. 8 entfernt sein werde.

Daraus folgt, daß, wenn selbst dem Absatz 1 des § 64 der Bauordnung die Deutung gegeben werden könnte, daß sich der Schornstein 1 m über die Dachfläche nicht des Neubaus allein, sondern auch über jene der angrenzenden Gebäude erheben müsse, der heutige Beschwerdeführer sich auf diese Bestimmung nicht zu berufen vermöchte, da zweifellos zugegeben werden muß, daß eine so weitgreifende Rücksicht, wenn sie vom Gesetze schon überhaupt gefordert würde, nur bezüglich der zur Zeit der Consentierung des Neubaus schon bestehenden oder doch wenigstens schon genehmigten, nicht aber auch bezüglich erst beabsichtigter Gebäude genommen werden müsse, deren Dachflächenhöhe noch gar nicht feststeht.

Aber auch durch den Umstand, daß inhaltlich der ertheilten Baubewilligung der Bauwerber, und zwar, wie die Beschwerde vermeint, entgegen der Bestimmung des § 64, Absatz 1, den Schornstein nur 1 m über die Dachfläche des ebenerdigen Zubaus und nicht über jene seines, des Bauwerbers, schon bestehenden Hauptgebäudes aufzuführen brauche, wurde irgend ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers nicht verletzt. Denn aus dem Vergleiche der Bestimmungen des oft citierten § 64, Absatz 1, mit jener des § 66 b, Absatz 1, wonach „Schornsteine für größere Feuerungen . . . so gebaut sein müssen, daß durch deren Ventilation die Nachbarschaft derselben nicht belästigt wird“ — ergibt sich a contrario, daß bei der den Bau von Schornsteinen geringerer Bedeutung betreffenden Bestimmung — vorliegend handelt es sich um eine ll in, ganz gewöhnliche Feuerstelle mit einem engen Rauchfange — die Gefahr der Belästigung der Nachbarschaft durch die Rauchentwicklung gar nicht ins Auge gefaßt wurde, daher die lediglich die Feuersicherheit des Baues selbst bezweckende Norm des § 64, Absatz 1, von dem Anrainer zum Schutze gegen allfällige Rauchbelästigung nicht geltend gemacht werden kann.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

3.

Über das Recht der Gemeinde Wien, den Verbrauch des Hochquellenwassers auf den normalen Bedarf zu beschränken.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 1901, Nr. 2920:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zitzler, Zenker, Ritter v. Schurda und Trupa, dann des Schriftführers k. k. Gerichts-Adjuncten Dr. Freiherrn v. Rumler über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1900, Z. 14031, betreffend den Wasserbezug des Hauses Nr. 10 der Neustiftgasse in Wien, nach der am 13. April 1901 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Starkel, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die Beschwerde, des k. k. Ministerial-Secretärs Eöden v. Pflügl für das belangte Ministerium, und des Dr. Ritter v. Dfenheim, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, für die mittheilenden Parteien zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesehlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Decrete des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Wiener Gemeindebezirk vom 19. Mai 1897, Z. 9812, wurden die Eigenthümer des Hauses Nr. 10 in der Neustiftgasse zur Zahlung rückständiger Wassermehrverbrauchsgeldern im Gesamtbetrage von 28 fl. 92 kr. mit dem Bedenken aufgefordert, daß nach Ablauf der hiezu gestellten 14tägigen Frist die Einbringung dieses Betrages im gerichtlichen Wege veranlaßt und gleichzeitig die Absperrung der Wasseransläufe in diesem Hause mit Ausnahme eines Parterre-Anschlusses durchgeführt werden müßte.

Anlässlich der hiegegen von den Hauseigenthümern eingebrachten Beschwerde hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Entscheidung vom 28. Juni 1899, Z. 56644, ausgeprochen, daß durch obige Verfügung des magistratischen Bezirksamtes weder der Wirkungsbereich der Gemeinde überschritten, noch gegen ein bestehendes Gesetz verstoßen worden sei.

Dem gegen diese Statthalterei-Entscheidung von Dr. Adolf Ritter v. Dfenheim im eigenen Namen und namens der übrigen Miteigenthümer des Hauses Neustiftgasse 10 überreichten Recurs hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 2. Juli 1900, Z. 14031, insofern der Recurs die erfolgte Erinnerung zur Zahlung der in Rede stehenden Gebührenrückstände und die Androhung ihrer Einbringung im gerichtlichen Wege zum Gegenstand:

hat, keine Folge zu geben befunden, weil der bezügliche Theil des bezirks-
ämtlichen Decretes sich nicht als eine Entscheidung oder Verfügung, sondern
nur als ein gegen die Beschwerdeführer erhobener Anspruch wegen Wasser-
mehrerverbrauches, beziehungsweise als eine Ermahnung darstelle. Dagegen
wurde über den Recurs im Punkte der angedrohten Absperrung der Wasser-
ausläufe im fraglichen Hause unter Behebung der bezüglichen Ausführungen
der Statthaltereie Entscheidung ausgesprochen, daß durch diese Androhung das
Gesetz insofern verletzt worden sei, als die zur Einbringung der Wasser-
gebührenrückstände in Aussicht gestellte, in der Absperrung der Wasserläufe
gelegene, wenn auch nur partielle Entziehung der zugestandenen Benützung
einer Gemeindevorrichtung sich als eine gesetzlich nicht zulässige Executivmaßregel
darstelle.

Gegen diesen zweiten Theil der Entscheidung des Ministeriums des Innern
ist die nun vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gerichtet.

Die Ausführungen derselben gehen dahin, daß genau zu unterscheiden
sei zwischen dem normalen Verbrauch von Wasser und dem Mehrverbrauch
desselben, und daß in Betreff des im vorliegenden Falle in Betracht kommenden
Mehrerverbrauches es sich weder um einen aus öffentlichen Rücksichten zu-
stehenden, noch um einen freiwillig zugestandenen Wasserbezug, sondern einfach
um eine Entnahme ohne Rechtstitel handle, die daher nicht nur ein Recht
der Gemeinde auf angemessene Entschädigung begründe, sondern auch auf
jede sonst geeignete Art hintangehalten werden dürfe. Durch die seitens des
magistratischen Bezirksamtes angedrohte Absperrung der Wasserläufe werde
keine Execution verfügt, und es werde durch dieselbe auch nicht jenes Wasser
verweigert, das dem Hause aus sanitären und öffentlichen Rücksichten zu-
kommen müsse.

Bei der Entscheidung über diese Beschwerde mußte sich der Verwaltungs-
gerichtshof zunächst gegenwärtig halten, daß der vorliegende Streitgegenstand
nicht eine vor dem Stadtrathe angefochtene und so gemäß §§ 73 und 82 des
Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890, beziehungsweise §§ 80 und
89 des neuen Statutes vom 24. März 1900 im autonomen Zusammenhang
ausgetragene Angelegenheit betrifft, sondern daß der angefochtene Ministerial-
Erlaß sich als eine in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gemäß § 107
des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, l. G. Bl. Nr. 17, aus einem
concret angeführten Grunde verhängte Sistierung des eingangs angeführten
Bescheides des magistratischen Bezirksamtes darstellt, und daß mithin die
hiergerichtliche Cognition auf die Frage beschränkt werden mußte, ob der
seitens der belangten Behörde geltend gemachte Sistierungsgrund gesetzlich be-
gründet sei.

Das k. k. Ministerium des Innern begründet nun seine Verfügung durch
die Annahme, daß die angedrohte Absperrung der Stodwerksausläufe als
eine zur Hereinbringung der für frühere Quartale von der Commune auf-
gerechneten Wassermehrerverbrauches bestimmte Executionsmäßregel an-
zusehen und demnach unzulässig sei.

Dieser Auffassung vermochte jedoch der Verwaltungsgerichtshof nicht
beizupflichten. Denn es steht ihr im vorliegenden Falle die Thatsache entgegen,
daß das magistratische Bezirksamt in dem den Streit veranlassenden Bescheide
den mitbetheiligten Hausbesitzern gegenüber ganz unabweislich die Stellung
einer nach dem Civilrechte forderungsberechtigten Partei eingenommen hat,
indem es die letzteren zwar zur Zahlung der aufgerechneten Mehrverbrauches-
gebühren aufforderte, durch die gleichzeitig in Aussicht gestellte gerichtliche Ein-
klagung aber deutlich zum Ausdruck brachte, daß der mitbetheiligten Partei
die Geltendmachung aller ihr zustehenden Einwendungen gegen die Zahlungs-
pflicht vor dem ordentlichen Richter offen bleibt und daß es mithin bei ihr
steht, die eingeforderte Zahlung nicht zu leisten, wenn sie mit diesen ihren
Einwendungen im Rechtswege zu obliegen vermeint. Da sich also die vom
magistratischen Bezirksamte vertretene Commune in diesem Bescheide bezüglich
ihrer Forderung dem von ihr im Falle der Zahlungsverweigerung anzurufenden
Spruche des ordentlichen Richters selbst unterwirft, so kann doch unmöglich
gesagt werden, daß sie mit der dieser Parteierklärung beigefügten Androhung
einer Restriktion der Wasserabgabe an die mitbetheiligten Hausbesitzer eine
executive Eintreibung ihrer Forderung — und nur dann könnte von einer
Executionsmäßregel gesprochen werden — vornimmt.

Es mag zugegeben werden, daß diese Androhung eine indirecte Be-
einflussung der mitbetheiligten Partei bezwecke, damit diese der Forderung der
Gemeinde keinen Widerstand entgegensetze und sich, wenn sie auch weiterhin
aus der städtischen Wasserleitung mehr als das normale Wasserquantum be-
ziehen will, den hiesfür in dem kundgemachten Regulativ vorgeschriebenen Be-
dingungen füge.

Alein das magistratische Bezirksamt, welches seine an die mitbetheiligten
Hausbesitzer erlassene Verfügung ausdrücklich als einen Act des selbständigen
Wirkungskreises bezeichnete, ist hiebei nicht als die zur executiven Herein-
bringung von Geldforderungen der Gemeinde berufene Behörde, sondern als
das mit der Verwaltung der Communal-Wasserleitung und mit der Wahrung
der Interessen dieser Gemeindevorrichtung betraute Communalorgan eingeschritten.
Es hat den Besitzer des eingangs genannten Hauses für den Fall, als diese
die von der Commune für die Benützung der Wasserleitung erlassenen Be-
stimmungen und speciell jene Bedingungen nicht acceptieren, unter welchen sich
die Commune in der Magistrats-Kundmachung Z. 70713 ex 1876, respective
Z. 25109 ex 1894 verpflichtet hatte, über die im § 1 dieser Kundmachung
festgesetzte normale Wassermenge hinaus Wasser für den außergewöhnlichen
Bedarf abzugeben, in Aussicht gestellt, daß eine Einschränkung der Wasser-
abgabe an dieses Haus eintreten wird. Diese Verfügung wurde jedoch von
der Staatsbehörde einzig und allein aus dem Grunde beanstanden und nur
insofern als gesetzwidrig bezeichnet, als sie nach Ansicht des k. k. Ministeriums
des Innern eine nicht zulässige Executionsmäßregel involviret.

Darüber aber, ob die Commune nach dem Gesetze oder nach der er-
wähnten Kundmachung unbedingt verpflichtet sei, der mitbetheiligten Partei
einen unbeschränkten Wasserbezug und speciell auch aus den Stodwerksaus-
läufen zu gewähren, oder ob die Gemeinde berechtigt sei, die Abgabe des
außergewöhnlichen Wasserquantums von der vorherigen Anmeldung oder von
der Bereitwilligkeit der Partei zur Zahlung der Wassermehrerverbrauchesgebühren
abhängig zu machen, wurde in dem angefochtenen Ministerial-Erlaß überhaupt
nicht abgesprochen, und es ist die Sistierung der Androhung des magistratischen
Bezirksamtes nicht etwa aus dem Grunde erfolgt, daß die angedrohte Maß-
nahme selbst und an sich als eine gegen das Gesetz verstoßende angesehen
worden wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte sich daher nach den vorausgeschickten
Bemerkungen über den Umfang der ihm im vorliegenden Falle zustehenden
Cognition eines Abpruches über diese Fragen umso mehr enthalten, als die-
selben den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung nicht gebildet haben
und somit auf administrativem Wege nicht ausgetragen sind.

Da aber der von der Staatsbehörde geltend gemachte einzige Sistierungs-
grund nach den vorstehenden Ausführungen als nicht zutreffend erkannt wurde,
so mußte der Gerichtshof nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875,
N. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung
gelangen.

4.

Auflassung der Consularagentie der Vereinigten Staaten von Amerika in Innsbruck.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 22. Mai
1901, Z. 3234/Pr., dem Magistrate Wien (M. Z. 42837 ex
1901) Nachfolgendes eröffnet:

Das Departement of State in Washington hat anlässlich der frei-
willigen Resignation des bisherigen Consularagenten der Vereinigten Staaten
von Amerika in Innsbruck, August Vargehr, die Auflassung dieser Consular-
agentie verfügt und sind die bezüglichen Agenden mit 3. März 1901 vom
Generalconsulate der Vereinigten Staaten in Wien übernommen worden.

Hievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf den hierortigen
Erlaß vom 12. April 1893, Z. 2323/Pr., in Kenntnis gesetzt.

5.

Bestellung eines neuen königlich spanischen Honorar- Viceconsuls in Wien.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 30. Mai
1901, Z. 3518/Pr. (M. Z. 74103 ex 1901), dem Magistrate
Wien Nachfolgendes eröffnet:

Laut einer an das k. k. Ministerraths-Präsidium gelangten Mittheilung
des k. k. Ministeriums des Äußern vom 11. Mai 1901, Z. 29446/10, ist der
mit der interimistischen Leitung des königlich spanischen Consulats in Wien
betraut gewesene Honorar-Viceconsul Mariano Duran y Castilla von seinen
Functionen enthoben worden.

Hievon wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom
24. Mai 1901, Z. 3763/M. Z., und mit Beziehung auf die hierortige Er-
öffnung vom 22. April 1898, Z. 2263/Pr., hiezu Mittheilung gemacht.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 7. September 1901,
Z. 5627/Pr. (M. Z. 73576/XVIII):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1901,
Z. 6126/M. Z., ist Don Angel Cortijo y Cadorniga zum königlich
spanischen Honorar-Viceconsul in Wien ernannt worden und hat die königlich
spanische Botschaft um Anerkennung des Ernannten in seiner neuen Eigenschaft
gebeten.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß
der Ernannte, welcher spanischer Staatsangehöriger ist und in Wien, I., Elisa-
bethstraße 5, wohnt, in seiner amtlichen Eigenschaft anerkannt und zur Aus-
übung seiner Consularfunctionen zugelassen wird.

6.

Zwangsverpachtung und Verwaltung von Gast- und Schanfgewerben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 30. Mai 1901,
Z. 46837 (M. Z. 45556/XVII):

Das Ministerium des Innern ist in Kenntnis gelangt, daß einzelne
Gewerbebehörden dem Ansuchen von Executionsgerichten um Genehmigung
von als Zwangsverwalter oder Zwangspächter für Gast- und Schanfgewerbe
gerichtlich bestellten Personen aus dem Grunde nicht willfahren, weil die Ge-
nehmigung des Betriebes eines Gast- und Schanfgewerbes durch einen Stell-
vertreter oder Pächter gemäß § 19 der Gewerbeordnung nur aus wichtigen

Gründen erfolgen darf, ein solch wichtiger Grund jedoch in der gerichtlich verfügbaren Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung nicht erblickt werden kann.

Diese Rechtsauffassung der Unterbehörden konnte das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium für zutreffend nicht erkennen, da nach § 341 Ex.-Ord. auch gewerbliche Unternehmungen aller Art, also insbesondere auch auf Gast- und Schankgewerbe Execution durch Zwangsverwaltung oder durch Verpacht geführt werden kann.

Da die Ausübung solcher Gewerbebetriebe durch einen Stellvertreter oder Pächter der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde bedarf, so ist nach § 341, Absatz 2 Ex.-Ord. der Beschluss des Executionsorgans, durch welchen der Verwalter ernannt oder die Verpachtung bewilligt wird, vor der Zustellung an die Beteiligten der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzuliegen.

Laut der erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage der Executionsordnung (S. 229, 230) lag dieser Bestimmung keineswegs die Ansicht zugrunde, der Verwaltungsbehörde eine Entscheidung darüber anheimzugeben, ob im concreten Falle die Zwangsverwaltung oder Verpachtung als zulässig zu erachten wäre, sondern der Verwaltungsbehörde sollte nur der geschlechtlich bestimmte Einfluss (§ 55 Ex.-Ord.) auf die Wahl des Stellvertreters oder Pächters gewahrt sein. Wenngleich im § 19 Ex.-Ord. bestimmt ist, dass die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter an der Verwaltungsbehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen ist, so kann die Frage, ob überhaupt eine Stellvertretung oder Verpachtung zugelassen werden soll, dann nicht mehr zweifelhaft sein, wenn eine solche nicht persönliche Ausübung des Gewerbes zur Durchführung einer durch das spätere Gesetz zugelassenen Executionsmaßregel notwendig erscheint. Es bildet vielmehr die Bewilligung der Execution durch das Gericht den im § 19, Alinea 3 der Gewerbeordnung vorgesehenen wichtigen Grund, bei dessen Vorliegen die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung von der Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1901, Z. 10579, haben die Verwaltungsbehörden erster Instanz ihren bezüglichen Entscheidungen diese Rechtsanschauung zugrunde zu legen.

Das k. k. Justizministerium wurde seitens des Ministeriums bereits ersucht, zu veranlassen, dass die Executionsgerichte von jeder Anfassung einer bewilligten Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung eines Gast- oder Schankgewerbes der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz eine Mittheilung zukommen lassen.

7.

Verpflichtung der Krankencassen zur Lieferung von Arbeiter-Verzeichnissen für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juni 1901, Z. 46463 (M.-Z. 48008/XVIII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 20. Mai 1901, Z. 18126, dem an das k. k. Handelsministerium gerichteten Recurse der Genossenschaftskrankencassa der Groß- und Kleinfuhrwerthebesitzer in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 5. Februar 1901, Z. 8988, mit welcher die Cassa in Befähigung des Bescheides des Magistrates vom 8. Jänner 1901, Z. 51, verpflichtet wurde, dem Magistrat ein Verzeichnis der von zwei Genossenschaftsmitgliedern im Jahre 1900 versicherten Hilfsarbeiter vorzulegen, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium keine Folge gegeben, weil dieser Auftrag in der im § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, normierten allgemeinen Zeugnispflicht seine rechtliche Begründung findet.

8.

Pfaun'sche Knallpräparate.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1901, Z. 51912, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Krems (M.-Z. 49350/XIV):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. Juni 1901, Z. 19867, über die an dasselbe gerichtete Eingabe des Fabrikbesizers Franz Pfaun in Krems anher eröffnet, dass die von demselben erzeugten Knallpräparate (Kapseln für Miniaturpistolen) nicht zu jenen gehören, deren Erzeugung und Verkauf im Sinne der dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1891, Z. 23237, zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften als verboten anzusehen sind, und dass demnach die vom Wiener Magistrat gefällten, von der k. k. Statthalterei rüchrichtlich der Knallpräparate im Recurswege bestätigten Straferkenntnisse nur insofern auf gesetzlicher Grundlage beruhen, als die fraglichen Gewerbetreibenden nicht auf Grund einer nach § 15, Z. 11 Ex.-Ord. verliehenen Concession zum Verkaufe der fraglichen Präparate berechtigt waren.

In Ermanglung einer solchen Concession fanden demgemäß die erwähnten Straferkenntnisse ihre Begründung nicht in den Ministerial-Verordnungen vom 20. Februar 1852, R.-G.-Bl. Nr. 47, und vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, sondern in § 132 lit. a der Gewerbeordnung.

Die Beilagen des Berichtes vom 15. December 1900, Z. 25825, folgen mit dem Auftrage zu, die vorgenannte Firma zu Händen ihres gesetzlichen Vertreters Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, I., Schottenbastei 1, unter Rückschluss der Originalbeilagen sofort zu verhängen.

9.

Begünstigungsanspruch nach § 34 letzter Absatz des Wehrgesetzes.

Circular-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1901, Z. 43831 (M.-Z. 51105/XVI):

Das k. k. Ministerium für Landesverthebigung hat mit dem Erlasse vom 13. Mai 1901, Nr. 12505/344 II a, über eine, anlässlich eines besonderen Falles hierorts gestellte Anfrage eröffnet, dass in jenen Fällen, in welchen der Begünstigungsanspruch nach § 34, letzter Absatz des Wehrgesetzes zwar nach dem 1. October, jedoch vor dem tatsächlichen Einreichungstage entstanden ist, gemäß § 41, erster Absatz lit. a W.-G., beziehungsweise § 135: 1 lit. c W.-B., I. Theil, Ertrag zu leisten ist, weil die hierfür wesentliche Voraussetzung, dass der nachträglich geltend gemachte Titel bereits zur Zeit der Einreichung bestanden hat, erfüllt ist, während der an den erwähnten Stellen unter Nummer enthaltene Hinweis auf den 1. October, lediglich den regelmäßigen Einreichungstermin andeutet.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, ferner an die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

10.

Abchluss von Bauverträgen namens des Religionsfondes oder Staatschatzes mit Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhofbauten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1901, Z. 53302 (M.-Z. 53348/III):

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem durch gerichtliche Urtheile der Religionsfond als Patron einer Pfarre auf Grund des behufs Neubaus des Pfarrhauses geschlossenen Bauvertrages nicht nur zur Zahlung von Verzugszinsen von dem Patronatsbeitrage an den Unternehmer, sondern dem Letzteren gegenüber auch zur Zahlung der die Pfarrgemeinde treffende Concurrenzantente verhalten wurde, weil der Bauvertrag nur zwischen dem Religionsfond und dem Unternehmer abgeschlossen war, hat sich das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlasse vom 3. Juni 1901, Z. 26058, zur Hintanhaltung ähnlicher Vorkommnisse zu folgenden Anordnungen bestimmt gefunden:

Um in Zukunft der Eventualität zu begegnen, dass von den jeweils fälligen Verbindlichkeiten, Verzugszinsen erwachsen, werden in den Bauverträgen beziehungsweise Baubedingungen bei Bauführungen, an welchen der Religionsfond oder Staatschatz vermöge des Patronats theilhaft ist, schon bei Festsetzung der Zahlungsstermine die dementsprechenden Cautele vorzusehen sein.

In dieser Richtung ist nämlich einerseits die durch die vorgezeichnete Einholung der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zur Verwendung außerordentlicher Credite für die Flüssigmachung der einzelnen Raten bedingte Zustimmung durch einen entsprechenden Vorbehalt zu berücksichtigen und dürfen andererseits jene Zahlungen, welche von der Genehmigung des Collobudierungselaborates durch das genannte k. k. Ministerium abhängig gemacht werden, erst für einen bestimmten Zeitpunkt (etwa 2 bis 4 Wochen) nach dieser Genehmigung zugesichert werden, damit nicht schon zwischen dem Genehmigungsacte und der Intimation Verzugszinsen eintreten.

Desgleichen hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, was überhaupt den Abschluss von Bauverträgen anbelangt, Folgendes anzuordnen befunden:

Namens des Religionsfondes oder Staatschatzes sind von den politischen Behörden Bauverträge mit den Unternehmern von Kirchen- und Pfarrhofbauten künftighin überhaupt nur in jenen Fällen zu schließen, in welchen der Religionsfond oder Staatschatz vermöge des ihm obliegenden Patronates theilhaft ist.

Dagegen haben sich in Fällen, wo dies nicht zutrifft, oder in welchen nur eine Subvention aus dem Religionsfond oder Staatschatz bewilligt wurde, die politischen Behörden ihrerseits überhaupt der directen Intervention bei der Ausergebung und beim Vertragsabschluss zu enthalten, und diese Acte vielmehr den wirklich kauführenden Factoren (Kirche, Pfarrgemeinde, Privatpatron) zu überlassen und sich nur auf die erforderliche Überwachung zu beschränken, ob den bei der Subventionsgewährung jeweils gestellten Bedingungen hinsichtlich des Projectes beziehungsweise projectgemäßer Ausführung des Baues, Sicherstellung der Aufbringung der Kosten und dergleichen genüge geschieht.

Hiedurch wird der Schein vermieden, als ob die Unternehmer dann hinterher sich mit ihren ansässigen Forderungen an die Staatsverwaltung halten könnten, weil unter deren Intervention der Vertrag abgeschlossen oder der Bau vergeben wurde.

Aber auch bei Bauführungen an Kirchen und Pfandengebäuden, welche dem landesfürstlichen oder dem Patronate des Religionsfondes unterstehen oder bei welchen der genannte Fond oder der Staatschatz aus sonstigen Gründen, z. B. wegen Befreiung des überwiegenden Theiles der Baukosten, als Bauherr eintritt, ist bei Vergabung des Baues und Abschluss des Bauvertrages künftighin in der Weise vorzugehen, dass entweder:

- a) diese Acte von den gehörig legitimierten Vertretern der übrigen concurrenden Parteien (Kirche, Pfründeninhaber, Pfarrgemeinde ac.) mitunterzeichnet, daher im Namen sämtlicher Beteiligten ausgefertigt werden, oder dass
- b) wenn dies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich oder mit besonderer Verzögerung verbunden sein sollte, der Religionsfond beziehungsweise Staatsfiskus dem Unternehmer gegenüber ausdrücklich nur für die dem Fonds beziehungsweise Staate obliegende oder von ihm übernommene Quote sich verpflichtet und in einem eigenen Abfage der Unternehmer ausdrücklich erklärt, hinsichtlich der Beitragsquoten der übrigen Concurrenzpartei sich ausschließlich an diese letzteren zu halten und mit diesen besondere Verträge abzuschließen.

Die Modalität sub b wird sich naturgemäß hauptsächlich auf solche Fälle beziehen, in welchen eine Einigung über die Concurrenz noch nicht erzielt werden konnte und dieserthalb die insanzmäßige Entscheidung einzutreten hat, der Bau selbst sich aber als unaufschieblich darstellt, während in der Regel der Fälle zur Vermeidung nachträglicher Complicationen daran festzuhalten ist, dass an die Vergebung und Inangriffnahme des Baues erst dann geschritten werden darf, wenn die Concurrenzfrage vollständig ausgetragen ist.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs in Kenntnis gesetzt.

11.

Ausscheidung des Cantons Bern aus dem Sprengel des General-Consulates in Zürich.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Juli 1901, Z. 4287/Pr. (M.-Z. 56296):

Das Ministerium des Äußeren hat sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmt gefunden, den Canton Bern, der bisher dem Sprengel in Zürich zugewiesen war, aus diesem Amtsbezirke auszuscheiden und in Bezug auf die consularischen Agenden direct der k. u. k. Gesandtschaft in Bern zu unterstellen.

Über Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1901, Z. 4770/M. Z., werden hievon die Herren Vorfände sämtlicher Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direction in Wien, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntnis gesetzt.

12.

Abfuhr der zur ratenweisen Tilgung gelangten, an Besitzer verlauster Weingärten gewährten Darlehen.

Note des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 5. Juli 1901, Z. 14123:

Über die Anregung des Bezirksamtes für den XIX. Bezirk hat die n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 15. März 1901, Z. 16811, und der n.-ö. Landesauschuss mit dem Erlasse vom 11. Juni 1901, Z. 32010, angeordnet, daß die Abfuhr der zur ratenweisen Tilgung gelangten unverzinslichen, an Besitzer verlauster Weingärten vom k. k. Arar und niederösterreichischen Landesfonde gewährten Darlehen in der Weise zu geschehen hat, daß die am 31. December des betreffenden Jahres einlangenden Darlehensraten im Laufe des darauffolgenden Jahres, jedenfalls aber vor Schluß dieses Jahres an die niederösterreichische Landeshauptkassa, respective an das niederösterreichische Landes-Obervernehmeramt abzuführen sind.

13.

Genauere Adressenangabe auf amtlichen Sendungen an in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sich aufhaltende Österreicher.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1901, Z. 56172 (M.-Z. 56705/XVI):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußeren wird die Zustellung amtlicher Schriftstücke, wie Einberufungsarten u. dgl. an Österreicher, welche sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufhalten, vielfach dadurch sehr erschwert oder unmöglich gemacht, daß solche Sendungen häufig entweder ungenaue oder fehlerhafte Adressen enthalten.

Eine genaue Adressenangabe ist aber gerade für die Vereinigten Staaten aus dem Grunde besonders wichtig, weil es daselbst einen polizeilichen Meldezwang nicht gibt und obendrein unsere Staatsangehörigen, ihrem Erwerbe nachgehend, den Wohnort oft wechseln und daher in den Stadt- und Landadressbüchern, welche die einzigen Behelfe für die Erriierung der Adressaten bilden, nicht vorkommen.

Unter diesen Umständen verursachen die Nachforschungen den k. und k. Consularämtern häufig viele, und zwar erfolglose Mühe und erhebliche, unnütze Postportoauslagen.

Um diesem Übelstande vorzubeugen, ist über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1901, Z. 17419, auf eine sehr genaue Adressierung

der Sendungen, deren Zustellung im Wege der k. und k. Consularämter in den Vereinigten Staaten erfolgen soll, sorgfältig zu achten; sollten irgendwelche Angehörigen der Adressaten Briefe der letzteren in Händen haben, auf welchen die Adresse derselben angegeben ist, so wäre es sehr zweckmäßig — vorausgesetzt natürlich, daß die Eigentümer der Briefe damit einverstanden sind — den betreffenden Theil des Briefes abzuschneiden und die Adressenangabe im Original anzuschließen.

Ferner empfiehlt es sich, den betreffenden Consularämtern das Glaubensbekenntnis und die Nationalität des Adressaten mitzutheilen, da diese Daten die Erriierung desselben durch Nachfrage bei den Geistlichen des betreffenden Glaubensbekenntnisses, beziehungsweise bei den bezüglichen nationalen Verbindungen erleichtern können.

Dieser Erlaß ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, die k. k. Polizei-Direction in Wien.

14.

Krankenversicherung von Mitgliedern aufgelöster Betriebskrankencassen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1901, Z. 57042 (M.-Z. 56701/XVIII ex 1901):

Die Bezirkskrankencassa in Floridsdorf hat an das k. k. Ministerium des Innern die Anfrage gestellt:

1. ob Personen, welche einer aufgelösten Betriebskrankencassa angehört haben und vom Unternehmer wegen Austrittes aus der Beschäftigung bei der an Stelle der erloschenen Bezirkskrankencassa nicht mehr angemeldet wurden, die Mitgliedschaft bei der letzteren durch Fortzahlung der Beiträge im Sinne des § 13, Punkt 2 des Krankenversicherungsgesetzes erwerben können, sofern vom Austritte aus der Beschäftigung bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Bezirkskrankencassa an Stelle der Betriebskrankencassa getreten ist, vier Wochen noch nicht abgelaufen sind;

2. ob die Bezirkskrankencassa verpflichtet ist, Ansprüche von Personen, welche einer aufgelösten Betriebskrankencassa angehört haben und wegen Austrittes aus der Beschäftigung bei der ersteren nicht mehr angemeldet wurden, zu befriedigen, sofern sie in der im § 13, Punkt 3 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art begründet erscheinen.

Hierüber hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 19. Juni 1901, Z. 8498, unvorgreiflich der Entscheidung im concreten Falle Nachstehendes eröffnet:

In den vorstehenden Anfragen hat die Bezirkskrankencassa offenbar Personen vor Augen, die einer Betriebskrankencassa angehört haben und wegen ihres vor durchgeführter Auflösung dieser Cassa erfolgten Austrittes bei der Bezirkskrankencassa nicht angemeldet wurden, also Personen, welche die Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencassa nicht erworben haben.

Da nun das Krankenversicherungsgesetz andere Arten der Erwerbung der Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankencassa als durch Ausübung einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder durch Aufnahme als freiwilliges Mitglied nicht kennt, so muß die ad 1 gestellte Anfrage verneint werden, zumal die daselbst bezogene Bestimmung des § 13, Punkt 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht von der Erwerbung, sondern von der Beibehaltung der bereits erworbenen Mitgliedschaft spricht.

Rücksichtlich der Anfrage ad 2 wird bemerkt, daß Unterstützungsansprüche, die vor der Auflösung einer Betriebskrankencassa entstanden sind (zu denselben sind auch solche Ansprüche zu zählen, die in der Bestimmung des § 13, Punkt 3 des Krankenversicherungsgesetzes begründet erscheinen), gemäß der Bestimmungen der §§ 40 Schlußabsatz beziehungsweise 49 letzter und vorletzter Absatz des Krankenversicherungsgesetzes aus den Mitteln der aufgelösten Betriebskrankencassa und, falls diese nicht ausreichen, vom Betriebsunternehmer zu decken sind.

15.

Agenten oder Bureauz zur Vermittlung von Ausgleichen insolventer Kaufleute u. dgl.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juli 1901, Z. 5617 (M.-Z. 59237/XVII):

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus einer Eingabe der Handels- und Gewerbekammer in Wien entnommen, daß über den rechtlichen Charakter der von einzelnen Agenten oder Bureauz gewerbmäßig betriebenen Vermittlung von Ausgleichen insbesondere insolventer Kaufleute oder Gewerbetreibender mit ihren Gläubigern — bei einzelnen Gewerbebehörden Zweifeln bestehen.

Aus diesem Anlasse hat sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt gefunden, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium bekanntzugeben, daß nach Ansicht der beteiligten Ministerien die Zulässigkeit solcher Beschäftigungen oder Unternehmungen nicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern nach dem Erlasse des Staatsministeriums vom 28. Februar 1863, Z. 2306, zu beurtheilen ist.

Denn die Vermittlung eines solchen Ausgleiches stellt sich, selbst in dem Falle, wenn es sich um einen Ausgleich zwischen einem Kaufmanne und seinen Gläubigern handelt, keineswegs als eine Vermittlung „in Handelsgeschäften“, sondern als eine Intervention dar, welche lediglich die Abwicklung der aus bereits abgeschlossenen Geschäften sich ergebenden Verpflichtungen bezweckt.

Gemäß Art. V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung sind aber alle Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen in anderen als Handelsgeschäften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen, und bedingt der Staatsministerial-Erlass vom 28. Februar 1863, Z. 2306, für die Ausübung einer solchen Unternehmung die Erlangung einer besonderen Bewilligung der Landesstelle, welche ausdrücklich auf die Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen lauten mußte.

Da sonach der gewerbmäßige Betrieb einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung ohne besondere Bewilligung dem in der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 98, angedrohten Strafen unterliegt, werden die zur Durchführung des Strafverfahrens berufenen politischen Bezirksbehörden angewiesen, der unbefugten Thätigkeit solcher Agenten der Unternehmungen, sowie einer etwa durch Ausübung einer solchen Vermittlungsthätigkeit stattfindenden Überschreitung der Berechtigung besugter Geschäftsvermittler durch sofortige Einleitung des Strafverfahrens entgegenzutreten und hiebei insbesondere auch jene häufig vorkommenden Fälle nicht außeracht zu lassen, in welchen versucht wird, den Betrieb derartiger Vermittlungen durch Ausstellung und Übernahme von Vollmachten der Cessionen zu verschleiern.

Das k. k. Justizministerium hat die Gerichte angewiesen, diesbezügliche Wahrnehmungen den zuständigen politischen Behörden I. Instanz mitzuteilen.

Bei Instruierung allfälliger Gesuche um Ertheilung der Bewilligung zur Vermittlung von Ausgleichen ist sich im Sinne des mehrerwähnten Staatsministerial-Erlasses gegenwärtig zu halten, daß die Ertheilung von Privatagenten überhaupt auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle zu beschränken und bei der Entscheidung das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes strenge zu prüfen ist. Es wird hiebei in ersterer Hinsicht nicht außeracht zu lassen sein, daß eine solche vermittelnde Thätigkeit, wenn dabei nicht mit größter Vorsicht vorgegangen wird, stets den Schuldner in die imminente Gefahr bringt, sich des Vergehens nach der allgemeinen Norm des § 486 St.-G. durch Contrahierung neuer Schulden, Leistung von Zahlungen, Anweisung von Bedeckungen oder des Vergehens nach § 486, lit. g St.-G. schuldig zu machen, daß es daher nur Personen von höchster Vertrauenswürdigkeit zugeordnet werden kann, diese vermittelnde Thätigkeit ohne Gefahr der eigenen strafbaren Mitschuld an diesem Vergehen auszuüben. Bei Beurteilung des Bedarfes wird einerseits auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen und Privatagenten und andererseits auf die Zahl der zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Advocaten, sowie auf den Umstand Bedacht zu nehmen sein, daß die Ausübung der Befugnis der Advocaten örtlich nicht beschränkt ist.

Hievon werden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1901, Z. 38555 ex 1900, alle Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

16.

Beamtshandlung der nach § 61 des Krankenversicherungs-Gesetzes von den Krankencassen zu erstattenden Anzeigen über den Austritt von Mitgliedern.

Circular-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Juli 1901, Z. 60480 (M.-Z. 58903/XVIII):

Hinsichtlich der Handhabung der Bestimmung des § 61 R.-G.-Bl. hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. Juli 1901, Z. 20014, eröffnet, daß seitens der politischen Behörden zwar nicht auf die buchstäbliche Ausfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung zu dringen ist, daß jedoch jene der im § 61 bezeichneten Krankencassen, bei welchen der Austritt auch während der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen kann — also die Betriebs- und Vereins-Krankencassen beziehungsweise registrierten Hilfskassen — umso nachdrücklicher anzuweisen sind, solche Fälle, wenn sie ihnen bekannt werden, der politischen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Diese dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber einschränkende Interpretation findet laut dieses Erlasses ihre Rechtfertigung in dem Grundsätze, daß keine gesetzliche Norm in einer den offenbaren Absichten des Gesetzes widersprechenden Art ausgelegt werden darf, daß bei dieser Bestimmung nicht subjective Parteienrechte, sondern nur öffentliche Interessen in Frage kommen, daß mit der normierten Verpflichtung gewisse Evidenzzwecke erreicht werden sollen, und daß diese Zwecke bei buchstäblicher Anwendung nicht erzielt werden.

Dem es ist klar, daß dann, wenn jede der im § 61 bezeichneten Cassen jeden unter was immer für Umständen erfolgten Austritt eines Mitgliedes der politischen Behörde anzeigen, beziehungsweise nur die Thatsache des Austrittes zur behördlichen Kenntnis bringen würde, es geradezu unmöglich wäre, jede Anzeige zum Anlasse von Erhebungen zu machen und in jedem einzelnen Falle nachzuforschen, unter welchen Umständen der Austritt erfolgt ist, in welche neue Beschäftigung das Mitglied eingetreten ist und ob der neue Arbeitgeber seine Anmeldepflicht erfüllt hat.

Zufolge dieser Verhältnisse hat die Praxis wenigstens theilweise diese Verpflichtung außer Übung kommen lassen. Und doch gibt es eine allerdings nur beschränkte Anzahl von Fällen, in welchen die Meldepflicht der im § 61 bezeichneten Krankencassen die im § 31 umschriebene Anzeigepflicht des Arbeitgebers geradezu ergänzt. § 31 verpflichtet nämlich den Arbeitgeber, den Eintritt

in die Beschäftigung und den Austritt aus derselben anzuzeigen. Es muß daher von der Bestimmung des § 61 Gebrauch gemacht werden, wenn der Austritt aus einer der daseibst bezeichneten Krankencassen, beziehungsweise aus der dem Gesetze entsprechenden Versicherung bei einer solchen Cassa ohne gleichzeitigen Wechsel der versicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgt. Ist der Cassa ein solcher Fall bekannt, oder mußte er ihr bekannt sein, so wird sie die Anzeige zu erstatten haben.

Bei einer solchen eingeschränkten Handhabung des § 61 wird es den Behörden möglich sein, von den Anzeigen einen entsprechenden Gebrauch zu machen.

17.

Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Breznóbánya.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Juli 1901, Z. 60820 (M.-Z. 58904):

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 7. Mai 1901, Z. 26820, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Breznóbánya (Bries) im Alföldher Comitate unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausierordnungen und in den diesen Paragraphen ergänzenden nachträglichen Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1901, Z. 21083, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat und sämtliche magistratischen Bezirksämter, die Stadträte Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

18.

Gemeindezuschläge.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. Juli 1901, Z. 46865, die Verfügung getroffen, daß in Zukunft alljährlich die Höhe (Ausmaß, Percent) der Landes-, Gemeinde- und aller anderen, wie immer benannten Beiträge (Bezirksfonds-, Schul-, Bequartierungs-, Wasserleitungsbeiträge etc.), welche entweder von der Zinssteuer oder vom richtiggestellten Zinse eines steuerpflichtigen Hauses in den autonomen Städten des hiesigen Verwaltungsgebietes für das jeweils laufende Jahr zu entrichten sind, dorthin nachgewiesen werden, und zwar sofort nach der definitiven Festsetzung der Höhe der einzelnen Zuschläge. (M.-Z. 63857/XVII.)

19.

Abgabe von Tabakextract an den österreichischen Gärtnerverband.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1901, Z. 56155 (M.-Z. 59569):

Das k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1901, Z. 9129, im Einvernehmen mit dem genannten Ministerium und dem k. k. Handelsministerium über Antrag der k. k. General-Direction der Tabak-Regie mit dem Erlasse vom 13. April 1901, Z. 13847, dem Allgemeinen österreichischen Gärtnerverbande in Wien gestattet, den Extract im denaturierten Zustande von der Tabak-Hauptfabrik in Hainburg unter den vorgeschriebenen Modalitäten, insbesondere auch zu den bisherigen Preisen im großen zu beziehen und dieses Mittel ohne weitere Formalitäten an die Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereine, sowie an deren Mitglieder zu landwirtschaftlichen beziehungsweise Gärtnerzwecken abzugeben.

Diese Bewilligung wurde an die Bedingung geknüpft, daß der Verband mit Schluß eines jeden Jahres der k. k. General-Direction der Tabak-Regie nachweisen wird, wie viel Tabakextract im ganzen bezogen und an welche Vereine und Personen verabfolgt wurde.

Ferner hat der erwähnte Verband seine den Tabakextract (im denaturierten Zustande) beziehenden Mitglieder ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Extract laut Ministerial-Berordnung vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 45, als giftige Substanz zu betrachten ist, daher in Gemäßheit der Ministerial-Berordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, §§ 10 und 3, jedermann, der im Besitze von Tabakextract ist, dafür zu sorgen hat, daß bei dieser Gebarung mit demselben jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und daß dasselbe, insbesondere von allen Genuss- und Heilmitteln ferngehalten und nicht unter der Hand weiter abgetreten werde.

Die Abgabe des Tabakextractes seitens des Gärtnerverbandes an einzelne Mitglieder soll nur in wohlverwahrten und versiegelten Gefäßen, welche in auffälliger Weise mit der Aufschrift „Tabakextract“ „giftig“ versehen sind, erfolgen.

Hievon werden die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften und der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf die hierämlichen Erlasse vom 26. Februar 1897, Z. 15747, und vom 20. Juni 1899, Z. 47004, mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß es in den gedachten Fällen von der Einholung einer Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz zum

Bezüge von Tabakextract abzukommen hat, ferner dass von den in Frage kommenden Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereinen über die von denselben abgegebenen Bewilligungen von Tabakextract eine Vormerkung zu führen ist.

20.

Übertretungen der Gewerbeordnung sind von der Zuständigkeit des k. k. Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juli 1901, Z. 59111 (M.-Z. 60026/XVIII):

Der Magistrat wird über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1901, Z. 22857, in Kenntnis gesetzt, daß der k. k. Verwaltungsgerichtshof laut Mitteilung vom 28. Mai 1901, Z. 2529, die eingebrachte Beschwerde der Genossenschaften der Groß- und Kleinfuhrweilseföher gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 3. Jänner 1901, Z. 46072, ddo. 8. Jänner 1901, Z. 45254, ddo. 9. Jänner 1901, Z. 44540, und ddo. 17. Jänner 1901, Z. 681, betreffend Strafamtshandlungen wegen unbefugten Gewerbebetriebes nach den §§ 21 und 48 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen hat, weil Polizeistrafsachen, zu welchen auch die Übertretungen der Gewerbeordnung gehören, nach § 48 leg. cit. derzeit von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind.

Von dieser Erledigung sind die magistratischen Bezirksämter für den XIV., XIX., X und I. Bezirk mit Beziehung auf die hierortigen Erlasse vom 16. Jänner 1901, Z. 1323, 19. Jänner 1901, Z. 2819, 21. Jänner 1901, Z. 3130, und vom 5. Februar 1901, Z. 5688, zu verständigen.

21.

Niederland erlegt keine Verpflegskosten.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1901, Z. 66931 (M.-Z. 32000/XVI):

Wie das k. k. Ministerium mit Erlaß vom 15. Juli 1901, Z. 6776, eröffnet, hat das königlich niederländische Ministerium des Äußern laut eines Berichtes der k. u. k. Gesandtschaft Haag anlässlich einer von einer österreichischen Behörde übermittelten Verpflegskostenrelation die Erklärung abgegeben, daß die königlich niederländische Regierung niemals von fremden Regierungen den Ersatz der Kosten verlangt, die ihr durch die Verpflegung mittelloser Kranker erwachsen, daher aber auch zum Erlaß solcher Kosten an auswärtige Staaten nicht verpflichtet ist.

Hievon werden der n.-ö. Landesanzuschuß, dann alle politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich verständigt.

22.

Sonntagsruhe im Baugewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Juli 1901, Z. 52842 (M.-Z. 64099/XVII):

Der deutsche Verband der Bautechniker Österreichs hat beim k. k. Handelsministerium unterm 29. April 1901 eine Eingabe überreicht, in welcher über die mangelhafte Befolgung der Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe in den Baubureauz Klage geführt wird.

Zu Hinblick auf die Ausführungen dieser Eingabe hat das genannte Ministerium nach gepflogener Einvernehmung mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 16. Mai 1901, Z. 22111, eröffnet, daß in den Bureauz der unter die Gewerbeordnung fallenden Baugewerksbetriebe die Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe mit den für die Comptoirarbeit im allgemeinen geltenden Ausnahmen einzuhalten sind, einerlei, ob die in diesen Bureauz beschäftigten Personen zu den gewerblichen Hilfsarbeitern im technischen Sinne der Gewerbeordnung oder zu den für höhere Dienstleistungen bestimmten Angestellten (§ 73 Schlußsätze der Gewerbeordnung) zählen, weil das gesetzliche Gebot der gewerblichen Sonntagsruhe den betreffenden Gewerbebetrieb objectiv — als Ganzes — und nicht bloß die innerhalb eines Gewerbebetriebes angestellten gewerblichen Hilfsarbeiter trifft.

23.

Gewerbmäßiger Betrieb von Gutschneinen nach dem sogenannten Hydra- oder Schneeballensystem.

Circular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1901, Z. 51012 (M.-Z. 64779/XVII):

Mit dem Urtheile vom 14. Februar 1901 hat das deutsche Reichsgericht den gewerbmäßigen Vertrieb von Gutschneinen nach dem sogenannten Hydra- (Wella-Schneeball-Lawinen-) Systeme, als nach dem § 286, Absatz 2 des deutschen Strafgesetzes und dem § 22 ff. des Reichsstempelgesetzes strafbar erklärt.

Der § 286 R.-St.-G. lautet:

„Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.“

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.“

Das Reichsgericht erblickt in dem Umstande, daß die Erwerbung der in Frage kommenden Ware von dem zufälligen Verlaufe der Coupons abhängig ist, die Kriterien einer öffentlich veranstalteten Auspielung beweglicher Sachen.

Hievon werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Wiener Magistrat, die Stadträthe Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Thaya, die k. k. Polizei-Direction und die n.-ö. Handels- und Gewerbelammer in Wien mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß das k. k. Justizministerium das Urtheil im Wege des Justizministerial-Berordnungsblattes den Gerichten und Staatsanwaltschaften bekanntzugeben hat.

Diese Publication ist in der Ausgabe dieses Berordnungsblattes vom 31. Mai 1901, Stück X, thatsächlich erfolgt und ist die fragliche Entscheidung auch für die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften von Bedeutung.

24.

Meldung der Lehrlinge bei Gewerbe-Genossenschaften und Lehrlings-Krankencassen.

Normal-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1901, Z. 67288 (M.-Z. 65053/XVIII):

Unter Berufung auf eine Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 18. October 1900, Z. 47229, wonach auch die im zweiten Absätze des § 99 der Gewerbeordnung gegebenen Vorschriften über den Vorgang bei Abschluß der Lehrverträge und über deren Verzeichnung in einem von der Gewerbe-Genossenschaft zu führenden Protokollbuche nur für die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge gelten, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anfrage gestellt, ob mit dem h. o. Erlaß vom 20. Mai 1901, Z. 40871, beabsichtigt war, die Anwendung der Bestimmungen des § 99 der Gewerbeordnung auch auf die Aufnahme großjähriger Lehrlinge herbeizuführen.

Hierüber wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß eine solche Absicht hierorts keineswegs bestand; bei der Seltenheit der Fälle, daß Lehrlinge bei ihrer Aufnahme schon eigenberechtigt sind, ist auf dieselben bei den h. o. Weisungen bloß nicht ausdrücklich Bezug genommen worden.

Wird auf diese Fälle Rücksicht genommen, so erhöht die Unzulänglichkeit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften für eine genaue Evidenzführung über die Lehrlinge seitens der Genossenschaften umso mehr.

Da aber diesem Mangel seitens der Genossenschaften selbst durch Aufnahme statutarischer Bestimmungen über die Meldepflicht der Lehrherren abgeholfen werden könnte, unter gleichzeitiger Festsetzung von Ordnungsstrafen auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung für Lehrherren, welche die Aufnahme eines Lehrlings nicht gleich bei der Genossenschaft melden, so wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ergänzung des vorbezeichneten h. o. Erlasses angewiesen, auf die Genossenschaften des Bezirkes einzuwirken, damit sie derartige Bestimmungen in das Statut der Genossenschaft beziehungsweise ihrer Lehrlings-Krankencassa aufnehmen.

25.

Verkehr auf der Aspernbrücke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. August 1901 (M.-Z. 61978/V):

Auf Grund des § 100 des Wiener Gemeindestatutes (Landesgesetz vom 24. März 1900, Landesgesetzblatt Nr. 17) wird der Verkehr von schweren Lastfuhrwerken über die Aspernbrücke, ferner der Passantenverkehr auf der Fahrbahn und jede größere Menschenansammlung auf der Brücke verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird an dem Schuldtragenden gemäß § 100 des Wiener Gemeindestatutes mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 K (oder mit Arrest bis zu 14 Tagen) geahndet.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Das mit der Kundmachung vom 4. Jänner 1900 ad Z. 199209 ex 1899 erlassene Verbot des Schnellfahrens auf der Aspernbrücke bleibt auch weiterhin aufrecht.

26.

Handel mit Antimonin.

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk hat mit Bescheid vom 16. August 1900, G.-Z. 14730, dem Inhaber einer Handelsagentie Friedrich Wolfgang Schlieper die angeforderte Concession zum Handel mit dem Gifte „Antimonin“ (eine Verbindung vom milchsaurem Kali und milchsaurem Antimon) im IV. Bezirke, Favoritenstraße 20 b, zu erteilen befunden.

Bei der Ausübung dieser Befugnis hat derselbe die in Betreff des Verzehres mit Giften bestehenden Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genau zu befolgen, und etwaige den Geschäftsbetrieb betreffende Veränderungen rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Concession wurde unter der Zahl 732/C in das Gewerberegister eingetragen.

27.

Über das Verhalten gegenüber dem Fuhrwerke der Feuerwehr.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 1671/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Lenker von Fuhrwerken aller Art, einschließlich der Automobile, haben den Fahrzeugen der Feuerwehr und den von denselben benützten Mietwagen beim Eintönen der üblichen Signale die Bahn freizugeben und zu diesem Zwecke auszuweichen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, je nach Umständen stehen zu bleiben oder vorbeziehungsweise seitwärts zu eilen und an der nächst gelegenen Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbeizulassen.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach § 100 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

28.

Verkehr des Fuhrwerkes in der Rochußgasse im III. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 56738/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr des schweren Fuhrwerkes, sowie der Omnibus-(Stell-)Wagen im III. Bezirke durch die Rochußgasse in der Richtung von der Ungargasse zur Landstraße Hauptstraße und in der Sechskügelgasse in der Richtung von der Landstraße Hauptstraße zur Ungargasse verboten.

Diese Rundmachung tritt sofort in Wirksamkeit, gleichzeitig tritt die Rundmachung vom 14. März 1901, Z. 14450, außer Kraft.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

29.

Verkehr des Schwerfuhrwerkes in der Geringergasse im XI. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 61613/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr des schweren Fuhrwerkes im XI. Bezirke durch die Geringergasse in der Richtung von der Kaiser-Eberharderstraße zur Simmeringer Haide verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach § 100 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen zu Gunsten des allgemeinen Versorgungsfondes bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

30.

Regelung des Verkehrs des Lastenfuhrwerkes in der Alteggasse im VI. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 65833/XIV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr des Lastenfuhrwerkes in dem Theile der Alteggasse von der Goldeggasse bis zum Wiednergürtel im IV. Gemeindebezirke nach beiden Richtungen verboten, und hat das vom Karolinenplatz zum Wiednergürtel verkehrende Lastenfuhrwerk die Goldeggasse und Laifengasse zu benutzen.

Die Zu- und Abfuhr von Lasten für Parteien oder Gewerbetreibende in diesem Straßentheile wird von dem Verbote nicht getroffen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

31.

Fuhrwerksverkehr Am Hof, auf der Freyung und am Judenplatze im I. Bezirke während der Nachtmärkte.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 29. August 1901, M.-Z. 96944/XV:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung des Fuhrwerksverkehrs während der Nachtmärkte Am Hof, auf der Freyung und am Judenplatze in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens nachstehende allgemeine Anordnungen beziehungsweise Verbote erlassen:

1. Die Zufahrt der auswärtigen Producenten und der Gärtner zu obigen Marktplätzen darf erst um 12 Uhr nachts erfolgen; zur Zufahrt auf den Markt Am Hof darf nur die Vognergasse, der Heidenkutsch oder die Färbergasse benutzt werden.

2. Sämtliches Fuhrwerk darf Am Hof nur in einer Richtung, und zwar vom Gebäude des Kriegsministeriums gegen die Drahtgasse, beziehungsweise von der Feuerwehrkaserne gegen das Gebäude der k. k. priv. österr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe verkehren.

3. Die Färbergasse darf nur in der Richtung zum Markte, die Fütterergasse und der Schulhof nur in der Richtung vom Markte, die Drahtgasse nur in der Richtung vom Hof gegen den Judenplatz befahren werden. Diese Bestimmung gilt für Fuhrwerke aller Art.

4. Auf den allgemeinen Durchzugsstraßen obgenannter Marktplätze und auf den Wagenaufstellungsplätzen in den wichtigeren Verkehrsstraßen um diese Marktplätze muß stets so viel Raum unverstellt bleiben, daß mindestens zwei Wagen nebeneinander anstandslos verkehren können.

5. Während der Zu- und Abfuhr der Marktfuhrwerke ist das Umkehren der Fuhrwerke auf den Marktplätzen verboten und dürfen die Marktwagen daselbst nur so lange stehen bleiben, als zum Auf- oder Abladen der Waren unbedingt notwendig ist; Fuhrwerke, welche Waren oder andere Utensilien vom Markte wegzuführen haben, dürfen erst dann auf denselben einfahren, bis die abzuholenden Gegenstände zum Verladen zusammengetragen sind.

6. Das Stehenlassen von Wagen aller Art vor den Häusern Freyung 8 und Renngasse 2 ist von 1 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens untersagt.

7. Mit der Zufuhr der für den Markt Am Hof bestimmten Waren darf seitens der Marktactualienhändler schon um 9 Uhr abends begonnen werden; die zugeführten Waren sind in der Zeit von 9 Uhr abends bis zum Marktbeginne auf der Mitte des Platzes, und zwar um die Mariensäule herum, zu hinterlegen.

8. Zur ungehinderten Ausfuhr der Lösch- und Rettungszüge aus der Feuerwehr-Centrale Am Hof ist vor der Front des Hauses Nr. 10 Am Hof ein Raum von 11 m Breite und vor der dem Gebäude der Creditanstalt (Nr. 6 Am Hof) zugekehrten Front des Hauses Nr. 9 Am Hof ein Raum von 15 m Breite bis zum Rinnsal der Durchzugsstraße längs der Häuser Nr. 6 bis 9 Am Hof von Marktfuhrwerk jederzeit freizuhalten.

Übertretungen dieser Anordnungen beziehungsweise Verbote werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:**

32.

Benützung von Schullocalitäten.

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 9. Jänner 1901, Z. 182, die mit Beschlusse vom 10. September 1891, Z. 1517, genehmigten, mit Beschlusse vom 8. Jänner 1893, Z. 7208, abgeänderten „Bestimmungen für die Art und Weise der Benützung der an Körperschaften oder Privatpersonen überlassenen Localitäten an den Wiener Volks- und Bürgerschulen“ durch Aufnahme folgenden Punktes ergänzt:

„4. Körperschaften und Privatpersonen, welchen Schullocalitäten behufs Abhaltung von Unterrichtscursen, Führung von Kindergärten-Abtheilungen und dergleichen überlassen werden, haben selbstverständlich vor Beginn ihrer diesbezüglichen Thätigkeit die schulbehördliche Genehmigung, beziehungsweise die gewerbebehördliche Concession zu erwirken und sich hierüber auf Verlangen jederzeit auszuweisen.“

(M.-Z. 109132 ex 1900.)

33.

Anzahlung der Ruhegehälter jener Pensionisten, welche im Bezuge eines Mietzinsbeitrages stehen.

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1901, Z. 8927 (M.-Z. 50686/III), genehmigt, daß künftighin die Ruhegehälter jener Pensionisten, welche im Bezuge eines Mietzinsbeitrages stehen, an denselben Tagen ausbezahlt werden dürfen, an welchen die Mietzinsbeiträge erhoben werden können, d. i. an den den jeweiligen Fälligkeitstagen vorausgehenden Wochentagen.

Magistrat:

34.

Bereinfachung des Zustellungsdienstes.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Lueger vom 2. September 1901, M.-D.-Z. 1327:

Gegen die Verfügung vom 26. Februar 1901, M.-D.-Z. 448, betreffend die einheitliche Gestaltung des Zustellungsdienstes (abgedruckt im Amtsblatte, Beilage „Verordnungen“ III, Seite 20), wurde von mehreren Bezirksvorstehern eine Vorstellung erhoben, in welcher auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird, auf welche die Durchführung dieser Verfügung in manchen Bezirken stoßen würde.

Hierüber bemerke ich, daß die bezogene Verfügung, wie schon aus dem Wortlaute derselben hervorgeht, zur Voraussetzung hatte, daß über die Durchführung ein Einvernehmen zwischen den betreffenden Bezirksvorstehern und Bezirksamtsleitern erzielt werde. Es unterliegt daher keinem Anstande, in jenen Bezirken, in welchen ein derartiges Einvernehmen nicht zustande gekommen ist, den früheren Vorgang beizubehalten, jedoch mit der Einschränkung, daß im letzteren Falle die Zustellung der von der Bezirksvertretung, dem Ortschulrathe oder dem Armeninstitute ausgehenden Acten, Einladungen u. s. w. ausschließlich durch die den Herren Bezirksvorstehern zugewiesenen Amtsdienner erfolge und daß diese Amtsdienner in Ausnahmefällen, bei dringenden Massenerpeditionen, wie zum Beispiel bei Zustellung von Wahllegitimationen, Steuerzahlungsaufträgen und dergleichen, auch zum Zustellungsgefächte der Bezirksämter nach Möglichkeit herangezogen werden.

Hievon werden Euer Wohlgeboren im Nachhange zum hierämlichen Schreiben vom 26. Februar 1901, M.-D.-Z. 448, verständigt.

35.

Stampiglien.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 15. August 1901, M.-D.-Z. 2044 ex 1901:

Zu der letzten Zeit hat die Anschaffung von Stampiglien, Farblisten zc. für städtische Ämter insbesondere bei den magistratischen Bezirksämtern für den II., XI. und XV. Bezirk derart überhand genommen, daß sich die städtische Buchhaltung veranlaßt gesehen hat, das Augenmerk der Magistrats-Direction auf die bei der Anschaffung derselben zutage tretenden Uebelstände hinzuwirken.

Wie ich aus den bezüglichen Liefercheinen entnommen habe, ist die Zahl der angeschafften Stampiglien eine ganz ungläubliche und ist daher zu gewärtigen, daß die Ausgabsumme IV 21 c heuer überschritten werden wird. Insbesondere muß ich tabeln, daß zahlreiche zwecklose Stampiglien bestellt wurden.

So wurden beispielsweise solche für einzelne Zahlen, für Monats- und Straßennamen, ja sogar für Adressen von Firmen angeschafft.

Derartige Stampiglien sind keineswegs geeignet, die Geschäftsführung zu beschleunigen, da das Herausfinden derselben viel mehr Zeit in Anspruch nimmt, als das Niederschreiben der betreffenden Worte.

Ich muß daher solche Bestellungen als ganz unzweckmäßig unterjagen. Weiters hat die städtische Buchhaltung darauf hingewiesen, daß seitens mehrerer städtischer Angestellter Facsimilien auf Kosten der Gemeinde Wien angeschafft wurden. So erfolgte eine derartige Lieferung für einen Kanzlei-Oberofficial, einen Executionsamts-Official, ja sogar für einen Amtsdienner.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die städtischen Angestellten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Stampiglien nur in vollkommen gerechtfertigten Fällen angeschafft werden dürfen, und daß die Bestellung von Facsimilien für städtische Angestellte (mit Ausnahme der Amtsvorstände) auf Gemeinkosten als ganz unstatthaft sofort einzustellen ist, und mache ich jeden Amts- und Anstaltsleiter persönlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlicht.

Weiters finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß in Zukunft sämtliche, mit dem Bisum des Amtsdienners zu versehenen Bestellungen von Stampiglien, Farblisten zc. vorerst der Buchhaltung zur Äußerung über die Bedeckungsfrage mitzutheilen sind. Gleichzeitig ersuche ich dieselbe, mir jeden Fall, in welchem eine ungerechtfertigte Bestellung gemacht wird, anzuzeigen, und werde ich gegen die betreffenden Bediensteten sodann unabweislich im Disciplinarwege vorgehen.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung sämtlicher dortamts zugetheilte Angestellter in Kenntnis.

36.

Einbringung der Hauszinssteuer von Superädificaten.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 21. August 1901, M.-Z. 65134/XVII, an sämtliche magistratische Bezirksämter:

Mit dem am 19. April 1901 zur M.-Z. 30740, intimierten Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 15. März 1901, Z. 18134, wurde bezüglich der Einbringung der Hauszinssteuer von Superädificaten, d. i. auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäuden, wie z. B. die Praterhütten sind, unter anderem angeordnet, daß es nicht als principielle Norm gelten darf, daß zum Zwecke der Steuereinbringung zuerst die Execution auf das anderweitige Mobilar des Restanten durchzuführen und erst im Falle der Refusitätätigkeit derselben die Pfändung und der Verkauf des Superädificates (welches rechtlich als bewegliche Sache gilt) einzuleiten ist, da sich letztere Maßregel und insbesondere die Pfändung des Superädificates sehr leicht als diejenige ergeben kann, welche in einem bestimmten Falle (z. B. wenn gerichtliche Pfändungen eines Superädificates zu besorgen sind) zweckmäßigerweise zuerst vorzunehmen ist.

Hiezu wird weiters bemerkt, daß laut Berichtes des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk das k. k. Executionsgericht Wien (Abtheilung IX) mit Beschluß vom 19. November 1900, Z. 1817/7 ex 1899, die zur Zeit der gerichtlichen Feilbietung von einer Praterhütte rückständigen und nicht pfandbedeckten Hauszinssteuerrückstände mit der Begründung liquidirt hat, daß diese Hauszinssteuer, weil sie von einem Gebäude bemessen ist, das gesetzliche Vorzugsrecht eingeräumt werden muß, da eine Praterhütte unbedingt ein Gebäude ist, wenn sie auch gesetzlich als bewegliche Sache erklärt wird.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß von vorsehender Anordnung beziehungsweise Entscheidung auch die Executionsamts- und die Steueramts-Abtheilung durch Mittheilung der beiliegenden Abschrift zu verständigen ist.

37.

Aufnahme in den Heimatsverband.

Erlaß des Magistrats-Directors Preyer vom 9. September 1901, M.-D.-Z. 2370:

Zu der Sitzung des Wiener Gemeinderaths-Ausschusses für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes vom 26. Juni 1901 wurden anlässlich zweier concreter Fälle die Fragen aufgeworfen:

1. ob die Aufnahme und die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband widerrufen werden kann;
2. ob die Bezahlung der Aufnahmegebühr eine Bedingung der Aufnahme sei — und es wurde beschloffen, hierüber ein Gutachten des Magistrates einzuholen.

Der Magistrat hat nun in seiner Sitzung vom 12. Juli 1901 sich dahin geäußert:

1. daß der Beschluß der Aufnahme oder der Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband so lange widerrufenlich sei, als dieser Beschluß dem Aufnahmewerber nicht zugestellt worden ist; außerdem aber nur dann, wenn der Beschluß unter dem Einflusse eines Zwanges oder wesentlichen Irrthums zustande gekommen ist;

2. daß die Aufnahmegebühr als Bedingung der Aufnahme oder der Zusicherung zu verstehen und ihre Zahlung sofort, das heißt ohne unnötigen Verzug, gefordert werden könne. Solange die Gebühr nicht entrichtet sei, bestche der Aufnahmebeschluß nur bedingt zu Recht, und es stehe der Gemeinde frei, bei unnötigem Verzuge der Gebührenzahlung von dem Beschlusse zurückzutreten.

Der Gemeinderaths-Ausschuss für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes hat das Rechtsgutachten des Magistrates in seiner Sitzung vom 24. Juli 1901 zur Kenntnis genommen und die Magistrats-Direction ersucht, die magistratischen Bezirksämter von diesem Gutachten zur Danachachtung zu verständigen.

Indem diesem Ersuchen hiemit entsprochen wird, hält es die Magistrats-Direction für nothwendig, den magistratischen Bezirksämtern zugleich den Gemeinderaths-Beschluß vom 5. März 1869, Z. 126 in Erinnerung zu bringen, in welchem ausdrücklich verfügt wird, daß die Zuständigkeit erst durch Ertrag der Taxe erworben wird, und daß daher erst nach Ertrag der Taxe das vom Tage des Ertrages datierte Zuständigkeitsdecret auszufertigen und zuzustellen ist.

Ebenso ist von Ausländern die betreffende Taxe gleich nach der Aufnahmestellung zu erlegen, die ihnen jedoch selbstverständlich rückzuerstatten ist, wenn sie aus irgendwelchem Grunde die österreichische Staatsbürgerschaft und somit die Heimatsberechtigung in Wien nicht erlangen.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, bezüglich der Ausfertigung und Zustellung von Zuständigkeits- und Zusicherungsdecreten sich streng an die Vorschrift dieses Gemeinderaths-Beschlusses zu halten und in allen Fällen, in welchen ein für die Beschlußfassung wesentlicher Umstand erst später zutage kommt, hierüber unverzüglich unter Anschluß des Actes Bericht zu erstatten, die etwa noch nicht erfolgte Ausfertigung und Zustellung des Beschlusses aber vorläufig zu unterlassen.

Ebenso ist, wenn die Zahlung der vorgeschriebenen Aufnahmegebühr von dem Aufnahmewerber unnötig verzögert wird, der Act zur neuerlichen Beschlußfassung an den Gemeinderaths-Ausschuss zurückzumitteln.

Verzeichniß der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1901 publicierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 120. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Minister vom 31. Juli 1901, womit die §§ 4 und 19 der Ministerialverordnung vom 20. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 145, beziehungsweise vom 18. September 1889, R.-G.-Bl. Nr. 156, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium an der Hochschule für Bodencultur abgeändert werden.

Nr. 121. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. August 1901, betreffend die Verlegung des Hauptzollamtes II. Classe in Böödörorny auf den Bahnhof in Böödörorny (Porcséb) und die Errichtung eines Nebenzollamtes II. Classe in Böödörorny.

Nr. 122. Concessionsurkunde vom 6. August 1901 für die Localbahn von Lunenburg nach Eisgrub.

Nr. 123. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. August 1901, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten und die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Osterreichisch-ungarische Bank.

Nr. 124. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. August 1901, betreffend die Errichtung eines mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestatteten Ansagepostens an der Reichsgrenzbrücke in Pontafel.

Nr. 125. Erlass des Finanzministeriums vom 16. August 1901, betreffend das Ausmaß der Brantweinabgabe welche für die über die Zolllinie eingeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu entrichten ist.

Nr. 126. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1901, betreffend die Erhöhung des Zollzuschlages bei der Einfuhr von Artikeln, welche einen Zusatz von Alkohol enthalten oder zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird.

Nr. 127. Erlass des Finanzministeriums vom 17. August 1901, mit welchem ein Nachtrag zu dem mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 13. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 105, kundgemachten Brantweinnachsteuer-Regulative erlassen wird.

Nr. 128. Concessionsurkunde vom 7. August 1901 für die Localbahn von Karlsbad (Dallwitz) nach Merkersgrün.

Nr. 129. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. August 1901, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Type XXXV a und die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Types XLVI und XLVII zur amtlichen Beglaubigung.

Nr. 130. Verordnung des Justizministeriums vom 16. August 1901, betreffend die Errichtung der Bezirksgerichte in Bojsowitz und Pohrlitz in Mähren.

Nr. 131. Kaiserliches Patent vom 25. August 1901, betreffend die Auflösung des Landtages von Böhmen.

Nr. 132. Kaiserliches Patent vom 27. August 1901, betreffend die Einberufung des Landtages von Oberösterreich.

Nr. 133. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 23. Juli 1901, womit die Eintragung der städtischen Handelsakademie in Gablonz in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 134. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. August 1901, betreffend das Verbot der Einfuhr des durch die Firma Brüder Gehring in Berlin in Verkehr gebrachten sogenannten elektromotorischen Zahnhalsbandes.

Nr. 135. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 27. August 1901, betreffend das Verbot der Einfuhr der von der Firma Kukin & Albrecht in Leipzig in den Handel gebrachten Apparate: „Drydonor Victory“, „Panoxora“ und „Animator“.

Nr. 136. Erlass des Finanzministeriums vom 2. September 1901, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 10 fl. ö. W.

Nr. 137. Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines vom 15. Juni 1897.

Nr. 138. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. August 1901, womit nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, veröffentlicht werden.

Nr. 139. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Schlanders in Tirol.

Nr. 140. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 2. September 1901, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Friedel in Schlesien.

Nr. 141. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. September 1901, betreffend die Abänderung des mit dem Erlasse vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 117, kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Nr. 142. Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1901, Z. 62399, betreffend die Vereinigung der Gemeinden „Langenlois“ und „Haindorf am Kamp“ zu einer Marktgemeinde „Langenlois“.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. August 1901, Z. 69702, betreffend die Einhebung der Landesfondsumlagen für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1901.

Nr. 31. Gesetz vom 20. Juli 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung von Gräben in den Gemeindegebieten Obrix, Seefeld, Groß-Radolz und Mailberg und die Entwässerung versumpfter Grundstücke durch Drainage in der Gemeinde Obrix.

Nr. 32. Gesetz vom 26. Juli 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung der versumpften Grundstücke in Drafenhofen.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. August 1901, Z. 55050, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Auenbrugg, Michelhausen, Traasdorf, Zwentendorf, Rust und Langenrohr mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 10. April 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 23, abgeschlossenen Übereinkommens in Betreff der Regulierung des Pöschlingbachs von Auenbrugg bis zur Donau.

Nr. 34. Gesetz vom 26. Juli 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Leitzersdorf, Hagenbach und Wollmannsdorf.

Nr. 35. Gesetz vom 26. Juli 1901, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Gmosbaches und Melioration der angrenzenden Grundstücke in der Gemeinde Hegmannsdorf.

Nr. 36. Gesetz vom 3. September 1901, womit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs die Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren ertheilt wird.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. September 1901, Z. 83984, betreffend die Ertheilung der Bewilligung an die Gemeinde Wien zur Veräußerung eines städtischen Grundes im IV. Bezirke.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1901, Z. 84529, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe des Hauses Dr.-Nr. 9 Bognergasse im I. Bezirke.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1901, Z. 84840, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer Baustellen im I. Bezirke (Rothenhurnstraße, Am Bergl und Rabenplatz).

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1901, Z. 85571, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe mehrerer Baustellen am Karlsplatz im IV. Bezirke.

(Richtigstellung.) Im Amtsblatte Nr. 70 „Gesetze, Verordnungen etc. VIII“, pag. 66, Zeile 38 ff. von oben hat es richtig wie folgt zu heißen: „3 m, wenn die Frontlänge des Grundstückes, an der Baulinie gemessen, höchstens 15 m; 4 m, wenn sie . . .“